

**Regionale Einrichtung der externen
öffentlichen Finanzkontrolle**

Name der Behörde	Salzburger Landesrechnungshof
Webseite	www.lrh-salzburg.at
Postanschrift	Nonnbergstiege 2 5020 Salzburg
E-Mail	landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Telefon	+43/662/8042-3509
Stellung der Behörde	Der Landesrechnungshof ist ein Organ des Salzburger Landtags und als solches für die Gebarungsprüfung des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger eingerichtet. Er ist bei der Besorgung seiner Aufgaben unabhängig und insbesondere an keine Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmanns gebunden.
Prüfungszuständigkeiten	Gemäß § 6 Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 ist der LRH für folgende Aufgaben zuständig: <ul style="list-style-type: none"> a) die Überprüfung der Gebarung des Landes; b) die Überprüfung der Gebarungen jener Fonds, Stiftungen und Anstalten und sonstigen Einrichtungen, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Landesorganen bestellt sind; c) die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen vorliegen; d) die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, insoweit Landesvermögen treuhändig verwaltet wird oder das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat;

	<ul style="list-style-type: none"> e) die Überprüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Landes; f) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen; g) die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern; h) die Überprüfung der Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen von unter die lit g fallenden Gemeinden oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die dazu von den Organen solcher Gemeinden bestellt sind; i) die Überprüfung von Unternehmungen, an denen eine unter die lit g fallende Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- und Eigenkapitals beteiligt ist oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen; j) die Überprüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln von unter die lit g fallenden Gemeinden; k) die Durchführung von Kontrollaufträgen (§ 8 Abs 4) im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Unternehmen und Einrichtungen, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband im Sinn der lit c betreibt oder an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist; l) die Durchführung von Kontrollaufträgen (§ 8 Abs 5) im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Gebarung der Tourismusverbände (§ 55 Abs 1 und 3 des Tourismusgesetzes) und der Kurfonds (§ 20 Abs 2 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997); m) die Durchführung von Kontrollaufträgen (§ 8 Abs 5) im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen (§ 29 Abs 1 und 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes).
Organisationsstruktur	Stablinienorganisation; Monokratisch

Personalstellen	14 Vollzeitäquivalente
Gesamtetat 2017	Erforderliche Mittel werden zur Verfügung gestellt
Präsident	Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Region

Name der Region	Bundesland Salzburg
Offizielle Webseite	www.lrh-salzburg.at
Hauptstadt	Salzburg
Fläche der Region	7.156 km ²
Einwohner	552.614
Untere Verwaltungsebenen	Gemeinden (119)
Etat Haushalt der Region 2017	Rd. 3 Mrd. Euro
Schulden (Ende 2017)	Rd. 1,7 Mrd. Euro